

1. Nutzungsordnung vom 09.02.2023 zur Änderung

der Nutzungsordnung für den „FriedWald Borchten-Nonnenbusch“ der Gemeinde Borchten vom 23.05.2017

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Borchten am 02.02.2023 folgende 1. Nutzungsordnungsänderung beschlossen:

I. Nutzungsordnungsänderung

Die Nutzungsordnung für den „FriedWald Borchten-Nonnenbusch“ der Gemeinde Borchten vom 23.05.2017 in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Nutzungsberechtigung

1. In dem „FriedWald Borchten-Nonnenbusch“ kann neben den Bürgern der Gemeinde Borchten jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht im „FriedWald Borchten-Nonnenbusch“ erworben hat.
2. Es werden folgende Grabarten unterschieden
 - Der Baum im FriedWald
 - Der Platz im FriedWald
3. Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden den jeweiligen Vertragspartnern der FriedWald GmbH (Betreiberin) verliehen. Die Trägerin bedient sich dabei der Hilfe der Betreiberin. Die Erwerber benennen gegenüber der Betreiberin diejenigen Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.
4. Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Erwerbern oder von durch die Erwerber dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.
5. Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Erwerber nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

II. Inkrafttreten

Die geänderte Nutzungsordnung tritt zum 01.03.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der v. g. Nutzungsordnung mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt und das nach der Bekanntmachungsverordnung vorgesehene Verfahren eingehalten wurde.

Die vorstehende Nutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim zustande kommen dieser Nutzungsordnung nach von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Nutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nutzungsordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchen, 09.02.2023



Uwe Gockel
Bürgermeister